

Præsent. 11. Febr. 1721.
Reichs-Hofrath.

An
Die Römisch, Kayserlich, auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böhemb Königl. Majest.

Allerunterthänigst-wahrhaffte Relation über den eigentlichen Verlauf des am 20. Augusti vorigen Jahrs in der Statt Düsseldorf ange- stellt gewesenen Gülich- und Bergischen Landtags / mit höchst-ange- legener Bitte in mitleidenschlicher Erwehung noch immerfort wehren- der zwänglicher Beytreibung der ohne Veruff- und Bewilligung der Landständen ganz Einseitig außgeschriebener unmaßiger Stew- ren / selbige zu Vorkommung des sonst erfolgenden leeren Nachsehen vorhin gebettener maßen / oder jedoch wenigstens ad interim aller- gnädigst zu inhibiren.

An Seithen
Gülich, und Bergischer Land, Ständen

Contra
Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen
zu Gülich und Berg / und Dero Beampte.

Cam Adjunctis à num. 76.
usque 84. inclusivè.

Rescript.
in puncto Appell:
Aller

Sf* 2

Allerdurchleuchtigst / 2c. 2c.

Leichwie der Chur-Pfälzischer Agent Schlösseren in seinem Exhibito sub presentato 3. Julii a. p. angezeigt hat / daß Se. Churfürstl. Durchl. als Herzog zu Gütlich und Berg einen Landtag in diesen Landen gnädigst angeordnet hätten; also seynd auch die

deshalben gebräuchliche Einladungs-Schreiben ergangen / und darauff / neben denen Gütlich- und Bergischen Hauptstätten / nicht nur fast alle zum Landtag qualificirte Cavalliers, so inländisch wohnen / in unterthänigster Ehrerbietung gefolget / sondern auch verschiedene andere / welche sonst bey dem Churfürstl. Hofflager in Staats- und Kriegs-Diensten / oder in anderer Aufwartung stehen / und Die theils in fünf / zehen / fünfzig / zwanzig und mehreren Jahren den Landtag nicht besucht gehabt / dannoch unvermuthlich mit erschienen; Demjenigen aber / der die Herken und Nieren der Menschen erforschet / die Ursachen einzig und allein bewußt / warumb solche ungewöhnliche Anzahl der Voranten veranlaßet worden? und ist so fort den 20. Augusti nup. denen in der Statt Düsseldorf versamleten Gütlich- und Bergischen Landständen sub n.

N. 76.

76. anverwarthe Landsfürstl. Proposition geschehen. Worinnen zwaren eine Erleichterung der bisheriger unerträglichen Bürden / und die einstellung der eigenmächtiger Steuraufschreibung zu finden verhofft / aber mit inniglicher Bestürzung ersehen müssen / daß jene nach denen davorherigen Postulatis gleichsamb recapitulirt / und vergrößeret / und diese mit Vorschüßung einer Provisional-Verordnung / und angehängter Declaration de non præjudicando beschönnet / auch die Trommel auffß new gerühret werden wollen; dannhero stracks im Anfang denen Ständen der Muth schwär gefallen / ob in solcher Bewandnüs / und wo die Execution der Einseitig außgeschriebener Gelder durantibus ipsis Comitibus mit aufhören solte / was fruchtbarliches sich würde handlen lassen

N. 77.

Damit jedoch solche Hindernüßen auß dem Weg geraumet / und sie zu der Freyheit / und Nothwendigkeit Ihrer Comitial- Berathschlagungen (welche durch das ohne Derselben Beruff- und Einwilligung nichtiglich erlassenes Stewr. Edictum sub n. 63. völlig unterbrochen worden) widerumb gelangen mögten / haben die vier Landständische Collegia auß Gütlich- und Bergischer Ritterschaft / und Hauptstätten in ihrem ersteren Aufsatz ad supradictam Propositionem sub n. 77. dahin einmüthiglich angetragen / umb durch fürder same Einziehung aller Ein nahms / und Execution, und des Endts in die Aempter erlassender ernstlicher Verordnung / wie nicht weniger Auflegung einer Designation, und Bescheinigung / was darauff eingegangen / so dan desselben baare Erstattung ad Cassam Patriæ, als wohl auch Verfügung / daß dem alten Herkommen gemäß die Gelder anderster nicht / als mit Zuziehung Deputatorum Scaturum ad Ulus destinandos verwendet werden solten / in den Stand zu gerathen / Ihre Deliberationes über den Inhalt der Proposition pflegen zu können: dabey sich annebens sehr beschwäret / daß die bey dem Landtag 1719. zu ihrer Verpflegung deseruirte Diæten ihnen annoch unbezahlter aufstünden.

N. 78.

Worauff von denen zum Landtag committirten Gütlich- und Bergischen Geheimen Räthen Sie die sub n. 78. beygebogene / in vielen vermeintlichen Entschuldigungen des eigenthätlichen Steur-aufschreibens bestehend- und ratione Diætarum dahin nicht undeutlich abziehende Resolution obrück empfangen / gleichsamb als ob Sie selbiger anders nicht / als nachdeme Sie sich in dem Einwilligungs-Geschäft erweisen würden / zu genießen haben solten: inmaßen dan auch laut der hierüber nacheinander gewechselt sub n. 79. registrirter Handlungen / bey nahe sieben Wochen verlossen / bevor Sie sothaner Tag-Gelder habhaft werden können; Dieses aber Stände umb so tiefer geschmerzet hat / weilens eines theils solche Diæten mit jüngerem Landtag keine Gemeinschaft gehabt / sonderen ehe man an denselben gedacht / ein gankes Jahr vorher nemblich anno 1719. verdienet waren / dannahlen auch ins Land mit reparatur- und anderen theils den Ständen von ihren derzeitigen Wirthen / der auff diese Diæten vertrösteter Zahlung halber ungl. unpfflich begegnet worden.

N. 79.

Da inzwischen gleichwohl auch Stände nicht ermangelet / vor gemelte Landsherzl. Resolution sub n. 78. in reiffes Nachdenken zu nehmen / und was darauff näher gebühre zu antworten / unter Sich zu überlegen; wie aber mit den darin ersindlichen gnädigsten Sincerationen Sie den armseeligen Zustand beyder Landen / und ihre so hart verletzete Einwilligungs-Freyheit nicht veremigen / no-h mit der leerer Erklärung de non præjudicando Sich befriedigen / und über die siebenmahl hundert tausend Rthlr mit einem Strich nachsehen können / indeme hierzu weder eine gemeine des h. Röm. Reichs / weder der Herzogthumber Gütlich und Berg private nicht einmahl scheinbare Nutzbar- oder Nothwendigkeiten obhanden gewesen / und sonst die öftere Erfahrung Stände leyder! gelehret hatte / wie wenig Sie mit solcherley / obgleich unter eigener Churf. gnädigster Hand / und Insigel außgefertigt. dannoch wegen ihrer gestiffener zweydeutiger abfassung gar nicht zureichigen gnädigsten versicherungen verwahret gewesen / da das Factum der eigenmächtiger Collectirung auch so gar allen vorherig dem Libello annectirten gemeinbündigen Vergleich / Conditionen / Reversen / und vielen Kayf. Mandatis inhibitoriis & judicatis widersireben thätet; so haben gesambte Stände ihrer ersterer Relation sub n. 77. nach vorheriger in allen

vier

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

vier Collegiis gemachter einstimmiger Berathung anderweit sub n. 80. inheriret / und hoch be-
schwäret/ daß vor Einstellung der unbewilligter Steuern/ und derselben Erstattung ad Cassam Pa-
triae in ihrer Macht nicht wäre weiters zu schreiten/ sondern ihr längerer Aufenthalt allerdings ver-
geblich seye: in der unterthänigster fester Zuversicht/ es würden Se. Churfl. Durchl. dem Landstän-
dischen gerechtesten Begehren gnädigst willfahren / und also den Weg zu näherer Zusammenfü-
gung von selbst einbahnen.

N. 80.

Aber/ wie es gemeiniglich an solchen Leuthen / welche getrewen Rathschlägen den gewierigen
Einfluß/ und Wirkung abzuschneiden/ und denjenigen / so selbige devotist erinnern / eine Ungnade
zu wegen zu bringen sich erlütigen / nicht fehlet; also ist es denen Göllich- und Bergischen Landstän-
den bey vorbezagter ihrer einsätziger Relation widerfahren/ und darauff auß dem Churfl. Hoflager
die mit vielen ungleichen Beymehungen angefüllte Landsherrliche gnädigste fernere Resolution
sub n. 81. heraufgekommnen.

N. 81.

Wodurch/ obgleich Stände in eine herksliche Betrübniß und Perplexität gestürzet/ deßweniger
doch nicht sie den letzteren Versuch annoch gethan / und die abermahlige Gegen-remonstracion sub
n. 82. unterthänigst überreicht / aber an statt von Hoffentlich erwarteter gnädigster Bewahrung
ihre Dimission vom Tag sub n. 83. erhalten haben.

N. 82.

N. 83.

Hierauff erhellet fürklich der wahrer Verlauf des vorgewesenen Landtags / und auß denen dabey
eröffneter Landstän. Proposition und Resolutionen so viel / daß derselben Verfasser die eigenwil-
lige Steuer-Aufschrreibung damit zu verthätigen sich bearbeiten wollen/ daß

1. Selbige wegen vorgehabt- aber verhindertet Churfl. Hinunterreiß nur modo provisorio, und
bist zu erfolgendem Landtags. Schluß geschehen wäre/ mit der gnädigster Zusag/ daß
 2. Solches Ständen kein Nachtheil gebühren sollte: vorab/ wo Sie
 3. In dergleichen Fällen bey vorigen Regierungs- Zeiten mit solchen von damahligen Land-
fürsten abgegebenen Erklärungen sich vergnüget / und das mindeste darwider nicht geraget hätten.
 4. Daß Sr. Churfl. Durchl. die Aufhebung des Steuer- Edicti zur grosser Prostitution gerei-
chen würde; inzwischen aber
 5. Selbige denen Unterthanen an dem einzuwilligen seyendem Quanto auffzurechnen vorbehal-
ten bleiben könnte. Und
 6. Gleichwol S. Churfl. Durchl. gnädigst entschlossen wären/ mit ferner Eintreibung der Gelder
an sich halten zu lassen/ wan Stände den Unterhalt/ und Sold der Milig wirklich anschaffen würde.
 7. Daß auch die Göllich- und Bergische Landen zeither dreyßig Jahren an außgeschriebnen
Steuern/ und Fourage, fort andern militarischen Natural- Verpflegungen mehrstens ein weit groß-
feres/ als das demahlen provisionaliter erhebendes Quantum, beygetragen hätten.
- Alle diese Aufreden haben in vorbem. Landständischen Relationibus ihre überflüssige Erledigung;
Aber zu der Sachen mehrer Erleuchtung wird darauff hiemitnoch ferner allerunterthänigst ange-
dient / und zwarn

Ad 1. Auf diffettigem Producto sub praesentato 22. Maji nup. hiehin nothdürfftiglich widerhohlet/
wasmaßen die Anordnung der Landtagen/ und Einholung der Ständen Consensus ein wesentli-
ches Stück derselben Freyheit und Nothwendigkeit zu einer gültiger Collectation seye; nichts ir-
rend/ ob der Land- fürst gegenwärtig/ oder abwesend; welches in Göllich und Bergischen Herkog-
thumberen desto geringeren Zweifel oder Absatz erleidet / wie klärer solches in denen apud Libellum
angeheffeten verschiedenen Fundamental- Landgesäßen außbedungen; und da hierwider attentiret
werden wollen/ dieses so fort durch die sub n. 71. Retroactorum anverwahrte Kayf. Mandata Inhibi-
toria cassirt zu seyn sich befindet; und thut zu diesem Vorwand nichts / ob an der Hierunterkunft
Sr. Churfl. Durchl. einige Behinderung eingefallen / und auß was weiße sich etwa der Landtag
gedauffert; zumahlen die Obligatio convocandi Status Patriae, & praerequisitio eorumdem consensus
nicht von der Entfernung / oder Gegenwart des Landsherrns / oder von etwa ge- oder mißfälligen
Anschlag des Landtags/ sondern von der Freyheit und Gesäßen der Stände dependiret; zu geschwe-
gen/ daß Göllich- und Bergische Stände in allen vorherigen Landtags Propositionen mit der Churfl.
baldiger höchster Praesenz ggst getrobstet/ bist anhero aber annoch nicht beglück seeliget/ jedoch die Land-
tag in der Statt Düsseldorf alljährig angefielt worden; und bestättigen es Ew. Kayf. und Königl.
Maj. selbst durch dero eigenes so glor. als trostreiches Exempel, womit sie in allen Jhro unterworffe-
nen Erb- Königreich- und Landen dergestalt zu verfahren allerggst Belieben; also daß S. Churfl.
Durchl. zu Pfalz/ wo sie den Landtag endlich im Monath Augusto negsthin re non amplius integra
ggst außgeschrieben haben/ sich auch billig hätten lassen gefallen mögen / selbigen umb einige Mona-
then früher/ und ehe man zu der Einseitiger Collectirung vorgeeylet/ in Gnaden anzuordnen: mit-
hin das bodenlose Grundfest einer Provisional- Vorsehung gäncklichen zerfallt.

Ad 2. Worauff sich auch die Beantwortung von selbst ergibt; dan wan die Schuldigkeit die
Stände zum Landtag zu convociren/ und deren Bewilligung zu denen Contributionen vorher ein-
zunehmen in denen vorhin in Libello angezogenen zwischen dem Landsherrn und Ständen errich-
ten Compactaten gegründet/ wie solches auß denen Retroadductis & signanter n. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 28.
29. 30. & 31. unwidersprechlich ist / es auch alle alte Reverfalia im Mund führen; so erfolget daß/
Gg* da durch

da durch

da durch das Einseitige Aufschreiben denenselben zuwider gehandelt worden/die anjeko Causâ ni-
miùm vulneratâ anerbottene Declaration de non præjudicando unplatzgreifflich / sondern die würck-
liche Restitutio erforderlich seye / eines theils / daß kein mit Vernunft begabter Mensch dergleichen
bloße wörtliche Erwehnung für ein adæquates Reparations-Mittel gegen die so schlechter Dingen
umbgestoffene Landständische Einwilligungsfreyheit / und den Unterthanen aufgetrungenener mehr
als 700000. Rthlr / achten kan : und andern theils / daß derselben zwangliche Veytreibung so wohl
durantibus ipsis Comitibus provincialibus continuiet worden / als auch biß zu dieser Stund annoch
continuiet werde ; und also jene Declaratio dem facto durissimæ Executionis selbst entgegen stehe.

Da sonst sich gebühret hätte / wan anderster es mit offbesagter Erklärung de non præjudican-
do es ein rechter Ernst gewesen / wenigst bey fortgehendem Landtag mit der Execution still zu stehen ;
Und derowegen Ew. Kayf. Maj. gloriwürdigste Herrn Antecessores FERDINAND der Zweyte
anno 1638. den 22. Martii, FERDINAND der Dritte den 17. 9bris 1640. und 1641. den 27. Aug.
und LEOPOLD der Erste aller drey Röm. Kayfere den 16. 8bris 1671. solcherley Verfahren aller
höchst-obrigkeitlich vernichtet / und cum maturissimâ causæ cognitione, inattentis bellorum tempo-
ribus denen damahls regierenden Herzogen zu Göllich und Berg allgererechtigt befohlen haben/
nicht allein mit weiterer Eintreibung des Einseitig aufgeschriebenen in Ruhe zu stehen / sondern
auch das jenige / was durch die Herzogliche Beampten / oder Unterbeampten von denen Unterthanen
an denen NB. uneingewilligten Steuern zur Ungebühr erzwungen / ihnen ohn Abgang zu erstatten/
und dergleichen sich ins künfftig allerdings zu enthalten ; nicht weiter zu gedenccken / daß jekige Sr.
Churfl. Durchl. zu Pfalz den 6ten Martii 1719. auch derley / wiewohl in sich unzureichige / und gar
nachtheilige ggste Declaration de non præjudicando denen Landständischen auff Heydelberg abge-
ordneten Deputierten schriftlich mitgetheilet / derselben aber zuwider nach Verlauff kaum zweyer
Monathen widerumb von neuen Einseitig aufgeschrieben / und dardurch die Landstände zu dieser
Appellation genöthiget habe.

Ad 3. Ist es ein eiteler unverweifflicher Behülf / daß Stände in dergleichen Fällen bey vorigen
Regirungs Zeiten mit solchen von damahligen Lands-Fürsten abgegebenen Erklärungen sich sol-
ten vergnügen / und das mindeste darwider nicht gereget haben ; gestalten ein solches niemahlen wird
erwiesen werden können.

Ohne daß auch von verstoffenen Kriegs-auff jekige Friedenszeiten keine schließbare / und rechtlich e
Folgerung geltet ; dan was obiges Argumentum von einer Erheblichkeit / und kein Unterscheid zwi-
schen Kriegs- und Friedens-Läufften / auch unter dem / was vi majori extorquit / oder f. eywollig ge-
geben wird / weiter zu machen seyn solte ; so wird es mit denen Freyheiten / und Privilegien aller Me-
diar Ständen im H. Röm. Reich bald eine geschehene Sach seyn ; angemerckt es nimmer an Prætex-
ten ermangeln dürffte / dieselbe hierunter durch ungebührliche Exactiones hier und dort zu turbiren ;
im Gegenspiel aber / gleichwie fast alle im Krieg verwickeltes gewesene Königen / Chur- und Fürsten
hier und dort was haben nachgeben müssen / und dannoh in ihren Königl. Chur- und Lands-Fürstl.
Hochheit- und Würdigkeiten verbleiben ; annehbens auch die neyst angrängende Chur-Eöllnische
Landen ab denen in verwichenem Krieg erlittenen Erangsahnen bereits dergestalt zu respiren an-
fangen / daß die Zahl deren Tempore Belli an die dreißig gestiegen / dort so nennende Simpel-Steuer-
ren dermahlen biß auff 12. vergeringert worden ; eben also hatten auch Göllich- und Bergische Land-
Stände verhofft gehabt / daß die in vorigen Kriegen von ihnen erpressete fast unglaubliche Summen
das Lands-Fürstl. Herz ehender zu einiger Verßöhnung bewegen würden / als eben / daß sothane
Exactiones ihnen zu schädlicher Consequenz aufgestoffen werden wollen ; Derowegen auch der
Erfinder dieser Ausflucht besser gethan hätte / selbige nicht anzulegen / als damit der dem äußerlichen
nach offerirter Asseruration de non præjudicando in der That selbst zu widersprechen / und dardurch
den Ständen die Augen zu eröffnen / wie wenigere Sicherheit hierin zu setzen seye ; nachdemahlen
das jenige / was bey Regierung Sr. Churfl. Durchl. negsten Herrn Vorfahrers Christmüdesten An-
denckens von Ständen Tempore Belli extorquit / von jekigem gnädigsten Landsherrn mit einem
Wort / wiewohl nach Umständen der Sach und Conjuncturen gar übel eintreffend / in Odium sta-
tuum allegirt / und mit dem anderen zugleich contestiret werden will ; daß das jenige / was jeko frisch
in Tempore Pacis newerlich vorgegangen / nie zu einiger Benachtheiligung angeführt werden solle.

Ad 4. Ist ex communi Doctorum Schola bekant / quod Princeps ad observationem Contraatum
cum Statibus, de divino & naturali, gentium & positivo Jure æquè ac privatus omnind teneatur, nec,
quicunque sit, iisdem etiam de plenitudine potestatis contravenire possit ; Dergestalt / wer solche
Grund-Regul, und Wahrheit in Zweifel zu ziehen sich anmaßen wolte / auch der miträgiger Son-
nen ihr klares Licht läugnen / und bestreiten würde ; Nithin da die vorgenommene Einseitige Ex-
actiones anders nicht / als für eine offenbahre Infraction des zwischen zeitlichen Landsherrn / und
Ständen eingegangenen- und alle Successores verbindenden Vergleichs de anno 1649. und Landts-
Herlichen Reversalis vom Jahr 1652. und denen Conditionen de anno 1668. weniger nicht ver-
schidenen darauff gerichteter Kayf. Rescript- und Mandaten zu achten seynd / auch denen dardurch
lædirten Ständen alle pro manutentia prædictorum pactorum & Resarcitione damni hinläng-
liche Rechts-Hülffe gedeyhen müssen / biß daran sie die darwider unbillig verweigerte Ergänzung
ihrer dardurch unheylsamblich gekrænckter Freyheit / und Gerechtsamen / worzu die so lediglich an-
geregte Declaration de non præjudicando gar nicht erflecken mag / bey Ew. Kayf. und Kön. Maj.

[Marginal notes in a smaller, cursive script, partially legible. Some words like 'Causa', 'Stände', 'Krieg', 'Frieden' are visible.]

allerhöchsten Justiz- & Thron allergehorsambst auf gebetten/ und erworben haben. Se. Chursf. Durchl. zu Pfalz aber nicht die geringste Befugnis fürwenden können/ als ob Ihre eine Prostitution aner- erwachsen thäte / wan sie selbst die zur Ungebühr andickirte Steuern aufgehoben haben würden; in reiffen Betracht/ daß solches ein Actus Justitiae gewesen wäre/ warumb niemanden weder vor Gott/ weder vor der Welt einiger Unglimpff ankleben kan: und annehbens / gleichwie Die o hohen Herzen Antecessoren keine Verkürzung ihres Lands- Herzlichen Stands darauf zu entspringen vermeint/ daß sie in obberührten Jahren 1649. und 1668. mit Landständen über die Maas deren Steuern sich vereinbahret/ und als sie deme hernach contraveniiret/ durch Kayf. Mandata ad restitutionem angewiesen worden/ und zu wessen Beobachtung nicht weniger seilige Sr. Chursf. Durchl. un- widersprechlich mit verbunden seynd/ als auch dero selben Lands- Fürstl. / aber nach den vorhin angezo- nen Vergleich / Reversal, und Conditionen gemessener Superiorität eben so wenig zu nahe treten mögen/ wan sie die überschnellete Eigenwillige Aufschiebung auff der Ständen so öftere triffige Instanzen gnädigst nieder- und dardurch an tag gelegt hätten/ Salutem Patriæ & populi supremam legem & gloriam esse, und wie seilt sie geneigt wären/ die ihrer eigener hoher Erwehnung nach selbst gnädigst bristattigte der Landständen Privilegien/ Freyheiten und Prærogativen / sambt darauf ent- stehenden unauflöflichen Band des guten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern in un- zerlöflichem Weesen bezubehalten.

Und haben so gar die Allerhöchste Häubter der Christenheit Pabst und Käysere/ war: mit denen- selben gestifteten Handlungen zuwider etwas eingeschlichen/ solches nicht gebilliget/ noch es für eine Vergeringerung ihrer allerhöchster Auctorität / sondern für die gröfste Ehr / und das ruhmwür- digste Zeugnis ihrer löblicher Regierung geschäset / es alsobald zu ändern; wovon die nachtrück- liche Wort in Cap. Si quando de Rescript. zu lesen ibi:

Patienter lustnebumus, si non feceris id, quod præviâ Nobis insinuatione fuerit suggestum.

Und in L. 8. C. de Legib. ibi:

Benè igitur cognoscimus, quod cum Consilio vestro fuerit ordinatum, id ad beatitudinem no- stri Imperii, & ad gloriam nostram redundare;

Deme Myleros de Princip. & Stat. Imper. cap. 39. n. 9. Dieses hinzustimmet:

Quod Legitimi Regiminis forma nullo modo Principis Superioritatem, ejusve Regendi Fe- licitatem imminuat, sed magis promoveat.

Weith also von deme/ daß Se. Chursf. Durchl. einigen Abbruch Lands- herrlicher Hochheit erley- den solten/ wan Sie es auff solche Weise veranstaltet hätten/ wie es denen wohlhergebrachten Frey- heiten und vorhin angezogenen Compactaten/ darauff auch Ihre zukommender Verbindlichkeit ge- mäß ist; sondern es erleyden im Gegentheil die unglückliche Stände hiebep mit Erstaunung aller Benachbahrten die völlige Umwerfung ihrer bis daheriger Freyheiten / Gerechtfamen und Ansehens / die Unterthanen aber die eusserste Bedürftigkeit / wellen sie zu Abstattung unberwilligt- und unmöglicher Gelder angendthiget werden.

Ad 5. Ist die Auffrechnung auff folgende Einwilligung vergeblich/ wo über die Schuldigkeit und Maas der erpressender Gelder keine Veruff- Vernehm- und Berwilligung der Landständen vor herge- gangen; sondern es tragen die also de facto eingetriebene Gelder eine Infractionem Pactorum, und das Vitium Attentioni auffm Rücken allenthalben mit sich.

Ad 6. Die hierunter eingerückte Condition ist denen Ständen eben so præjudicirlich/ als das Conditiona- rum selbst/ dan/ wan man prætendiret / daß die Herzogthumbe Gältich und Berg zu Bestreitung der Militz einen ungemessenen Beytrag leisten sollen / ohne daß Stände nach denen Lands- Sakungen umb deren Anwerbung zu be- fragen es vonnöthen / oder Sie ihren Rath und Consens nach der Lands- Kräfte in Behuff der Soldaten Besol- dung zu ertheilen befugt seyn sollen/ so wäre die Eigenschafft der Ständen/ und die Freyheit ihrer Einwilligung al- lerdings umbfonst; zugeschwergen/ daß auch zu solchem End würcklich vierfach gröfser Quanta angebracht worden/ als in Conformität der öfters vorhin allegirten Verträgen / und Kayf. Judicatorum denen Landen angemachet werden können; ferner haben Se. Chursf. Durchl. zu Pfalz zu Handhabung des unbekanten so nennenden Steuer- Commissariats und davon gebrauchenden Lands- verderblichen Fußes / gnädigst gemeldet / als wan Derselbe im Jahr 1701. mit Ständen concertirt/ und bis hiehin afferfolget wäre / dieses ist aber eine unerfindliche Einstre- ung/ und hingegen zu behewren/ daß Gältische Stände zwayn anno 1705. einen gewissen Familien-Tax sub cer- tis Modis & Conditionibus, und nur ad Probam auff ein Jahr allein zugestanden / den Commissariats-Fuß aber nimmer genehmet / sondern dagegen bey allen Landträgen graviret haben: gleichdan auch die erbärmliche Be- schaffenheit der Unterthanen von Ungleichheit der alter Matricul nicht; sondern Derselben in alle benachbahrte Landen laut- schreyender Armuth fürnehmlich; herrühret von dem Excessu Contributionum, und denen unter diesem Commissariats-Fuß einlauffenden vielerley Ungebührlichkeiten / und daß bald diesem/ bald jenem Umbez und Statt sumendo voluntatem pro ratione zugesetzt werde: auch haben Stände sich nie zuwider seyn lassen/ zu rectification der alter Matricul zu concurriren / halten aber mit denen gemeinen Dreyten darfür / daß dennoch selbige inzwischen so lang zur Richtschnur dienen müsse/ bis eine neue mit gemeinsamen Belieben verfertiget/ einen fremden schädlichen Modum aber Einseitigt auff die Bahn/ und gegen der Ständ unauffhörliche Klagten in Übung zu bringen/ allerdings widerrechtlich / und sonderlich extra omnem Sphæram activitatis eines Kriegs-Com- missariats sepe/ in die Landes- steuren sich einzumengen / und deren proportionirte Aufschüttung desselben Will- fähr zu untergeben.

Ad 7. Dieses ist eine in Jure wohl höchst befremdte, und in ipso facto mit blütigen Zähren beweintliche Aller- tion und Consequent; die Gältich- und Bergische Unterthanen haben in vorgewesenem dreißig- jährigen Krieg per vim majorem ein Großes beygetragen: ergo können/ und müssen sie auch in Friedens-Zeiten so viel/ oder so gar ein mehrers beitragen / und wan Landstände so wohl ihrer Freyheiten/ als der Impossibilität halber sich davon ent- schuldigen/ mag der Lands- Fürst non obstantibus legibus Patriæ & invitis Statibus Collectas de facto indi- ciren,

Landtags Propositio de praesent. 20. August. 1720.


 Teich wie dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Philippen, Pfalz. N. 76.
 Graffen bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Erz- Schatzmeistern/ und
 Churfürsten/ in Bapren/ zu Göllich/ Cleve und Berg Herzogen / Fürsten zu
 Mörck/ Graffen zu Beldens/ Sponheim/ der Marck / und Ravensberg / Herrn
 zu Ravenstein zc. zu sonderbahrem gnädigsten Wohlgefallen gerecht seyhn wird / dahe
 Dero getrewe Liebe Göllich- und Bergische Landständ von Räten / Ritterschafft und
 Stätten/ auff Sr. Churfürstl. Durchl. ohnlängst erfolgtes gnädigstes Beschreiben zum
 allgemeinen Landtag in guter Anzahl daselbst erschienen seyn werden ; also hätte höchst-
 gedachte Jhro Churfürstliche Durchleucht auch in dieser gnädigster Zuversicht Herz- in-
 niglich erfrewet / wan Dieselbe Dero immerforth gehegter Hoffnung nach / die gnädigste
 Vergnügung dermahlen hätten/ sich bey Eröffnung sothanen Landtags in dasigen Landem
 Persöhnlich einzufinden / mithin Sie Landstände Jhrer denenselben zugewidmeter hoher
 Gnaden und Hulden mündlich zu versichern/ und Dero gesambten dasigen lieben Untere-
 thanen Dero hohe Gegenwarth mildigst zu gönnen. Se. Churfürstliche Durchleucht be-
 dauern daher von Herzen / daß indessen solche wichtige Angelegenheiten/ und beschwär-
 liche Hindernüssen ins Mittel kommen/ wodurch sie die Erfüllung dieses ihres Vorhabens
 annoch auffeinige Zeit auszustellen billigst bewogen / wohe nicht gar genöthiget werden ;
 Welchem nach mehr höchstgedachte Jhro Churfürstl. Durchl. die bis darahn verscho-
 bene ermelter Dero Göllich- und Bergischer Landständen abermahlige Berathschlagun-
 gen ferner anstehen zu lassen nicht gemeinet seynd/ sonderen ihnen ihrer dermahlinger Con-
 vocation - halber folgende wichtig- und hochangelegene Beweg- Ursachen vortragen zu
 lassen weiters nicht umbhin seyn mögen ; mehrgemelten Dero Göllich- und Bergischen
 Landständen kan nicht unverborgen seyn/ was gestalt das einige Jahren hero dem Römischen
 Reich so gefährlich angeschienenes Nordisches Kriegs- Gewr annoch nicht völlig ge-
 dämpffet/ mithin in sothanem Reich/ und fast ganz Europa anjeko solch hefftig- und weit
 aufsehende Bewegungen obhanden seyen/ und die mehreste Mächtige benachbahrte Poten-
 tien in- und außerhalb des Reichs sich in solche starck- und sehr formidable Kriegs- Ver-
 fassung setzen/ daß man diesseiths bey solch sehr mißlichen Läuften / dahe eine neue Kriegs-
 Brunn gleichsam unter der Aschen glimmet/ und bey der hierauffen dem gesambten Teut-
 schen Vatterland/ sonderbahrdenen fast an allen Orthen einem Feyndlichen Anfall bloß und
 offen ligenden Göllich- und Bergischen Landen so sehr andröhender Gefahr / ohne
 sich bey der späther Nach- Welt mit schwärer Verantwortung zu beladen/ auff gleichmäsi-
 ge zulängliche Mittel mit Ernst bedacht zu seyn / und solche möglichst zu bewürcken/ sich
 nicht entbrechen können. Höchstgedachte Jhro Churfürstliche Durchl. haben diesem
 nach auß Antrieb Dero/ für des lieben Teutschen Vatterlands / und damit so eng ver-
 knüpfte Göllich- und Bergischer Landen Beschütz- und Verthätigung / und davon ab-
 hangende beständige Wohlfahrt unveränderlich obtragender Sorgfalt von einer unver-
 meidlicher Nothwendigkeit zu seyn gnädigst ermessen / Dero dermahlige Kriegs Verfas-
 sung nicht nur zu ergänsen/ sonderen auch nach dem Beispiel anderer Reichs Chur- und
 Fürsten der Sachen/ es also erforderlichen Umständen nach möglichst/ und solcher gestalt /
 damit dieselbe der allenfals hervordrechenden Gewalt eine ansehentliche Kriegs Macht ent-
 gegen zu setzen/ und allen obgedachten Göllich- und Bergischen Landen / sonderbahrd aber
 auch Dero getrewer lieber Landständen höchste Betrückung / wohe nicht gar völligen Un-
 tergang nach sich ziehenden Feyndseligkeiten vorzubiegen im Stand seyn mögen / zu ver-
 mehren : Dero Stätt und Bestungen auch in behörenden Stand zu stellen / und mit allen
 zu der auff allen Fall erforderlicher Gegenwehr erheischten Nothürfften in Zeiten zu verse-
 hen ; Nun ist an sich bekent/ was solchen fals in jetz gemeltem Behuff/ und besonders zum
 unentbehrlichen Unterhalt der würcklich auff den Beinen stehender so wohl/ als der ferner
 anzutreiben benötigter Kriegs Mannschafft an Proviant / Soldt/ Montur/ Werb-
 Geld / und Remontirung/ mithin zu dessen ohnabgängiger Vistretung für nahmhafter
 Gelt- Summen ohnaußfeglich erheischet werden ; zu dessen/ wie auch anderer ohnauß-
 stelliger gemeiner Lands Nothwendigkeiten provisionaliter und den mindesten Anstande
 bekantlich nicht leidender Beforgung höchstged. Jhro Churfürstl. Durchleucht / da die zu
 Dero Hinunterreyßen/ und Realsumirung der bis darahn aufgestelt gewesener Landtags De-
 liberationen immerhin obgeschwebte Hoffnung nicht nach Wunsch zur Würcklichkeit ge-
 bracht werden können/ die Zeit auch Dero getrewe Liebe Göllich- und Bergische Landständ
 zuvordrist zu beschreiben/ und zu vernehmen albereit verlossen gewesen / der Deroselben
 obligender Lands- Fürst- Väterlicher Vorsorg nach sich zwaren allerdings gezwungen
 gesehen

Hh*

Gesehen haben/ ohne einige neue Aufschreibung/ Repartition, oder Umlag von Dero lieben Unterthanen den vorigjährigen Beytrag/ nechst Abzug der denenselben zu Bezeugung der von Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu ihrer möglichster Erleichterung sehnlich hegender Begierden daran nachgesehenen funff pro Cento, provisorio Modo, und bis zu erfolgendem Landtags-Schluss erheben zu lassen. mehrgemelte Dero Göllich- und Bergische Landstände werden aber hiemit auffß verbindlichste versichert / daß diese Sr. Churfürstl. Durchleucht bey obigen Umständen abgenöthigte provisional-Verfügung ihnen Landständen an ihren wohl hergebrachten Freyheit- und Privilegien allerdings unnachtheilig seyn / noch führohin zu einiger Nachfolg angezogen werden solle;

Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht versehen sich diesem nach zu besagten Landständen gnädigst / selbige werden über obiges/ auch dasjenige/ was denenselben bey letztvorigen Landtag wegen des für Dero/ und des Herzog Pfalz- Graffen / und Erb-Pringen zu Sulzbach Durchleucht vermählter Frau Princessinnen Durchleucht erheischten Vertrags vorgestellt worden/ in ebenmäßige Erwegung ziehen/ und sich hierauf gewisrig vernehmen lassen. Ermelten Landständen auf Räten/ Ritterschafft / und Stätten ist ferner unterthänigst erinnerlich/ was bey dem letzteren so wohl / als denen davorigen Landtagen/ wegen der vermittelter Frau Churfürstinnen Durchleucht Dotal-Gebühr: mithin der bey der in Coblen erichteter Banco annoch hafterer Schulden- halber vorkommen ist; Nachdem nun diese beyde sehr ansehnliche Vosten die Haupt- Anstände warumb vorerwähnte Landtags- Handlungen zu keinem vollständig gedeylichem Schluß gebracht worden/ gewesen zu seyn scheinen/ zumahlen höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht sich mit der damahls für die übrige Erfordernüssen beschener Einwilligung gnädigst begnüget haben mögten; Als geben höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht besagten Dero Landständen zu reiffer Erweg- und Berathschlagung anheim/ was gestalt Dieselbe das Werk wegen solcher beyden Punkten also einzurichten vermeinen? Damit Dero lieben Unterthanen dieser Last nicht zu schwarz fallen / man es auch in denen Rechten/ und bey denen höheren Reichs Dicasteriis mit Bestand zu behaupten vermöge;

Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht erhohlen anhero nicht weniger / was an Landstände bey nechst vorigem Landtag wegen Verwilligung eines nahmhafften Beitrags zu Abtilgung der von Landständen ehedessen übernommener und Dero ohne dem sehr gravirten Cammer- Erät so beschwärllich fallender Cammer- Capitalien/ und sonderbahr der Vaudemonsischen zu Rett- und Erhaltung dafiger Landen creirter Schuld- Forderung/ mithin/ des denen Erbgen. des abgelebten Herzog Graffen von Schellard zu Kayeren/ und Büllinghoven verschuldeten Capitalis- halber gebracht worden; zu welchen beyden Nothwendigkeiten höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. von besagten Landständen/ nach ihrer Vorfahren rühmblichen Exempel eine besondere Verwilligung gnädigst erwarten wollen.

Denen Bergischen Land- Ständen ist ins besonder zuruef erinnerlich/ was denenselben der Ihnen ad Causam Constitutorum contra Constituentes von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Beyland Herzog Bruderen und Churfürsten zu Pfalz Durchleucht höchstseeligsten Andenkens mit Vorbehalt der bis anhero nicht erfolgter Erstattung aufgestellter Banco-Zettulen- halber für Schuldigkeit oblige; und gleich wie ermelte Landstände zu demahliger deren Abdrödtung zulängliche Vorschlag an Hand zu geben / zuversichtlich nicht umhin seyn werden; also haben Dieselbe auch zu Dero Bergischen Landständen von Räten/ Ritterschafft und Stätten das festes gnädigstes Vertrauen gesetzt/ selbige werden ihrem hierunter oft und vielmahlen an Tag gelegten Patriotischen Eyffer nach/ zu dem an verschiedenen Bergischen Uffer- und Orthen höchstnöthigen Rhein- Baro mit solchem Beitrag/ wodurch die allbereits mit gutem Succels angefangene Arbeit fortgeföhret / mithin der hin- und wider starck eintringender Rhein- Strohm zulänglich abgewendet werden könne/ an Hand gehen.

Es ist übrigens vielgedachten Landständen / und sonderbahr denen Gölischen auf: der bis heriger Erfahrung zur Gnüge bekant / was für groffe Beschwärnüssen sich bey denen bis anhero verschiedentlich gebrauchten modis collectandi ergeben / mithin was für groffe Ohngeleichheit / folgamb darauffen entspringende / bey Gott und der Welt nicht verantwortliche Ohngerechtigkeit bey dem alten Matricular- Fuß in Dero Herkogthumb Göllich obhanden/ hingegen auch wider den jetzigen Collectations- Fuß für Klagen aeföhret/ und daß dannhero die von Sr. Churfürstl. Durchleucht so vielfältig geofferte Rectification der Matricular als ein denen dabey alzufehr prägravirt- und dadurch fast zu Boden gerichteten armen Unterthanen so hoch angelegenes Werk auff alle besthentliche Arth und Weiß zu befördern seye

Obwohlen nun Sr. Churfürstl. Durchl. den von ermelten Gölischen Landständen bey Ihrer unterthänigster Relation vom 17. Junii nechstvorigen Jahrs an Handt gegebenen und unterm

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including the name 'Cal Philipp' and other illegible text.

unterm 24. Julii beharreten Provisional Classifications-Fuß Derofelben dergestalt gnädigst nicht zuwider seyn lassen / daß der Anschlag auff jede Clafs biß zu Erreichung des völligen Aufschreibungs-Quantum zu erhöhen/auch solche Präcaution, daß bey der Classification alle denen übrigen Contribuenten zu Last gereichige ohnbillige Favores verhütet bleiben / zu gebrauchen: mithin diejenige/welche keine Güther besitzen/und dannoch Kauffmanschaft oder andere Nahrung treiben / so dan welche nebst ihren einhabenden Gütheren besondere Handthierung und Nahrung haben/ darauff absonderlich nach Proportion, und Unterscheid derselben anzuschlagen/defßals ein billig-mäßiger Richtschnur festzustellen/auch darauff zu gedencken seye / ob nicht zu Sublevirung des Länderey-Anschlags / und Emporbringung des allzusehr ernidrigten sothaner Länderey Werths auff die bestialien / womit die Unterthanen nebst denen davon besänzlich habender guter Abnutzungen an verschiedenen Orthen Handlung treiben / ein leidentlich Impost zu legen? Höchstgedachte Ihre Churfürst. Durchleucht auch geschehen lassen mögen/und derofelben zu sonderbahren gnädigsten Wohlgefallen gereichig seyn wird / wan auff solche Arth dieses Provisional Werck ehebaldigst zur Richtigkeit wird befördert / und nach selbigem der übriger Theil des von Landständen verwilligenden Aufschreibungs-Quantum eingebracht werde; so überlassen jedannoch Dieselbe ermelten Landständen zu weiterer Überlegung und Deliberation, was selbige sonst hierinfals für erspriessliche Mittel in Vorschlag zu bringen vermögen/wodurch die allzuhandgreiffliche und lauthschreyende Ohngleichheit der alter Matricul vermittelt / mithin Höchstgedachte Ihre Churfürst. Durchleucht des völlig-und ohnabbrüchigen Eingangs des gesambten Aufschreibungs-Quantum (welches Dieselbe Ihre hiebey außtrücklich vorbedingen) allerdings sicher gestellet werden könne / besonders dahe im letzteren Fall es der kostbahrer Obacht/so anjeko auff die ohnabgängige Einbringung der Gelder bestellet/und bey der bißhero sich geäußeter Mißzahlung ohnumbgänglich nöthig ist/ferner nicht bedürffen/auch auff andere Mittel und weeg in Subsidium bedacht zu seyn / nicht nöthig seyn würde;

Höchstgedachte Ihre Churfürst. Durchleucht machen Ihre schließlichen billigst die zuverlässige gnädigste Hoffnung/dero getrewe liebe Gülich-und Bergische Landstände auß Käthen Ritterschaft und Stätten werden auß ihren bey vorigen Regierungs Zeiten beständig eingehaltene / auch zu Anfang Derofelben Chur-und Landts-Fürstlicher Regierung löblich befolgten Fußtapffen nicht außsetzen/mithin nebst trem-patriotischer Beherzigung des dermahligen großen Noth-Stands / und der dem lieben Vaterlande so starck andröhender Gefahr/Höchstgedachter Ihrer Churfürst. Durchleucht für dißmahl mit solchbeyreichiger Einwilligung/damit Dieselbe die keinen Verzug leidende Rettungs-Mittel in Zeiten besorgen/die solchen Endes obigem nach ohnvermeidlich erheischte Verstärkung Dero Kriegs-Mannschaft ohnverzüglich bewürcken/solche mit Montur, Gewehr / und anderen Nothdürfften ohnaußsüßlich versehen lassen / die Bestungen auch in behördenden Defensions-Standte setzen / und erhalten: forth alldasjenige / so zu Abwendung aller besorglicher Befehdung immer erspriessen mag/zeitlich vorkehren / so zu Abwendung aller besorglicher Befehdung immer erspriessen mag/zeitlich vorkehren / und also Dero getrewe liebe Landständ/und Unterthanen Dero für selbige ohnabläßig obtragender Landts Fürst-Väterlicher Lieb / und Sorgfalt nach/sattsamb schützen/und schirmen können/willfährigst an Handt gehen/und Mittels dessen die Endtschafft der Landts-ges-Handlungen zu Erfahrung der denen armen Unterthanen zu Last fallenschwärer Kösten bestmöglichst/und umb somehr beschleunigen/ als die ehemahlige Gravamina à priori abgethan / die wenige etwa annoch ohnerledigte aber denen von Sr. Churfürst. Durchleucht an derofelben hierzu gnädigst benente Commissarien widerholter ertheilter Verordnungen nach/durch eine Deputation ohne sonderbahre Weiterung außsündig gemacht werden können. Welche von Sr. Churfürst. Durchleucht billigst erwartende / und zu Herstellung des ehemahligen zwischen Derofelben / und dero getrewer lieber Gülich-und Bergischer Landständen vorgewesenen gnädigst-und respectivè unterthänigsten Vertrauens / folgtsamb des daran so großen Theil habenden lieben Vaterlandes allgemeinen Besten/ und dermahlen so große Gefahr leidender Aufrechthaltung/auch ihrer der Landständen selbst eigener Conservation gereichige ermelter Landständen unterthänigste Devotions-Bezeugung Se. Churfürst. Durchleucht gegen sämptliche/ und einen jeden ins besonder mit Dero beharrtlich hohen Gnaden und Hulden / womit Se. Churfürst. Durchleucht ihnen zugethan verbleiben / gnädigst zu erkennen ohnvergesen seyn werden. Urkundt Unserer eigenhändiger Unterschrift / und herborgetruckten geheimen Cammer-Sangley Inseignels. Schwetzingen den 1. Augusti 1720.

(L.S.)

Carl Philipp Churfürst.

Vt. May mp.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium
Halberg.

5h * 2

Rela-

lichen/und der Landtschafft auffligenden Erfordernußen eine so merckliche Gelt-Summü-
 ter angehengtem billigen Beding/und Vorwandt angeschafft werden wolle) die Aufhebung
 des Landtags/und anderwärtige so beschwärlliche Provisioñ keine statt gehabt/und ist den Stän-
 den unterm 6. ten Martii 1719. gleichfals ein Revers. daß emahliges eigenmächtiges Aufschrei-
 ben künfftighin zu keiner präjudicirlicher Folg gezogen/und allegirt werden solle / den nach Heys-
 delberg Deputirten Ständen zugestellt/und lob spe rati von selbigen angenohmen worden; Da-
 he aber die Überwag wiederwärtiger Gemütheren die Befolgung desselben zurückgestellt / wird
 Ständen in Ungnaden nicht zu vermercken seyn / daß sie eine zu Bewahrung ihrer Gerechtfah-
 men/Freyheiten/und vor deren Beschwärlungs-Zeiten üblichen / durch Kayserl. Decisa bestät-
 tigten Herkommens mehr zulängliche Zuverlässigkeit durch den ihnen abgednhtigten Weeg
 Rechts zu suchen/mit Vorbehalt aller Ihrer Churfürstl. Durchleucht zutragenden unterthä-
 nigsten Respects sich allensals reserviren thuen;

Inmaßen Stände dan auch unterthänigst verhoffen/und inständigst bitten müßen / daß
 vermittels Einstellung aller fernerer Einnahm/und Exequirung dessen / so eigenmächtig aufge-
 schrieben worden/und des Endts in die Aembter erlassender ernstlicher Verordnung / wie nicht
 weniger Auflegung einer zuverlässiger Designation, und Bescheinigung/was darauß / mit/und
 ohne Execution eingangen / so dan desselben baare Erstattung ad Cassam Patriæ, als wohl
 auch der gnädigster Verfügung/daß dem alten Herkommen gemäß die Gelder anderster nicht/
 dan mit Zuziehung der landtsständischer Deputirten ad usus destinandos verwendet werden sol-
 len / die Landstände in den Standt gestellet werden mögen / über die Propositions-Puncta sich
 einander berahmen/und was sie zu des Landts Wolfahrt/und Aufnahm erprießlich / mithin
 dessen wenigen übrigen Kräfften noch beybringlich zu seyn ihrem Gewissen nach vermeinen/ sich
 erklären zu können.

Ex Concluso & Commissione &c.
 J. Jac. Codoné Gölischer Syndicus.
 F. C. Bergischer Syndicus.

Jovis den 12. Septembris 1720.
 Resolutio Serenissimi Electoris

Auff
 Die von Gölisch-und Bergischen Landtständen gestrigen
 Tags erstattete unterthänigste erstete Relation.

Ihrer Churfürstl. Durchleucht hat die von Dero demahlen dahier versambleten ge-
 treten lieben Gölisch-und Bergischen Landtständen von Råthen/ Ritterschafft und
 Ståtten gestrigen Vormittag erstattete unterthänigste Relation unter anderen dieses
 vornemblichen zu vernehmen gegeben / wie daß dieselbe vermeinen sich wegen des zu
 Bestreitung der Landts-Nothturfft erforderlichen Beitrags-Quantii bey nechstvorigem Land-
 tag allbereits so zulänglich erkläret zu haben / daß es keiner weiterer Landts Fürstlicher Auf-
 schreibung bedürfft hätte / ihren Privilegiis dardurch umb so mehr derogirt worden wäre / als
 Ihre Churfürstl. Durchleucht Sie Landstände hierunter ehedessen unterm 6. ten Martii 1719.
 vermittels besonders ertheilten gnädigsten Reversfals gnädigst verwahret hätten / daß die dabe-
 mahls gravirte Landts-Fürstliche Aufschreibung künfftighin zu keiner präjudicirlicher Folg
 gezogen werden sollte : und es dahero an deme wäre / auch sie Landstände unterthänigst ver-
 hofften/und inständigst bitteten/daß vermitts Einstellung aller fernerer Einnahm / und Exe-
 quirung des Landts-Fürstlichen Aufschreibens und des Endts in die Aembter erlassender ernst-
 licher Verordnung / wie nicht weniger Auflegung einer zuverlässiger Designation, und Bes-
 cheinigung/was darauß mit/und ohne Execution eingangen / so dan desselben baare Erstat-
 tung ad Cassam Patriæ, als wohl auch die gnädigste Verfügung / daß dem Herkommen gemäß
 die Gelder anderster nicht/dan mit Zuziehung ihrer der Landtständen Deputirten ad usus desti-
 natos verwendet werden solten/sie Landstände in den Stand gestellet werden mögten/ sich über
 die Propositions-Puncta zu des Landts Wolfahrt / und Aufnehmen erklären zu können;

Nachdeme nun Höchstgedachter Ihre Churfürstl. Durchleucht jüngsthin eröffnete gnä-
 digste Landtags Proposition des mehreren nach sich führet / wie weit sich dieselbe mit der ange-
 rühmter Erklärung und Einwilligung dahemahlen hätten vergnügen lassen können / und
 worauß die fernere Erfordernußen unvermeidlich verhängt seyen/auch was Sie zu der gravirter
 Aufschreibung unaufseßlich veranlafet habe/mithin welchergestalt sie Dero getreue liebe Land-
 stände hierunter verbindlichst verwahret gnädigst wissen/fort mehrmahlen so mündt- als schrift-
 lich gnädigst erkläret haben/wie milt-väterlichst sie das Wachsthumb/und Aufnehmen Dero
 lieber Unterthanen behersigen/und nichts beständiger wünschen / als daß die anscheinende sehr
 und

N. 78.

Relatio Secunda communis **Gülich- und Bergischer Landständen.** N. 79.
De dato Veneris den 13. Septembr. 1720.

Auf Ihrer Churfürstl. Durchl. zu gegenwärtiger Landtags- Handlung gnädigst committirten geheimen Råthen unterm 12. ten dieses 2c. Vid. Pag. 89. 31.

Relatio **Gülich- und Bergischer Landständen.**

An die zum **Gülich- und Bergischen Landtag** gnädigst committirte geheime Råthe. Martis 15. Octobr. 1720. N. 80.

Auf Ihrer Churfürstl. Durchl. letzterer gnädigster Resolution haben Anwesende **Gülich- und Bergische Landstände** von Ritterschafft 2c. Vid. Pag. 91. 31 2.

RESOLUTIO

Serenissimi Electoris,

Auff Dero Gülich- und Bergischen Land- Ständen.

N. 81.

Relation vom 15. Octob. 1720.

De dato Schwetzingen 21. Octob.

Ihrer Churfürstlichen Durchl. ist seines umständlichen Inhalts gehorsambst referirt worden/wohin Dero dermahlen zu Düsseldorf 2c. 2c. Vide Pag. 93. 2a *

Auffsatz Relationis Gülich- und Bergischer Landständen. N. 82.

Gleichwie **Gülich- und Bergische Landstände** von Ritterschafft und Hauptstätten sich die feste Hoffnung gemacht gehabt/ 2c. Vid. Pag. 105. D d *

Resolutio Serenissimi cum Dimissione,
Sabbathi den 23. Novemb. 1720.

N. 83.

Ihre Churfürstliche Durchleucht haben bis dahin beständigst anädigst verhofft gehabt/ Dero annoch versamblete **Gülich- und Bergische Landstände** von Råthen Ritterschafft und S åtten würden nach so geraumer Zeit hindurch gepflogenen vielen Deliberationen/ und dabey von höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. über das von Stånden geführtes vermeintliches Beschwar ertheilten gnädigsten Erklärungen/ und Sincerationen/ nunmehr zum Haupt- Einwilligungs- Geschäft Ihrer obli- gender Schuldigkeit zu folg geschritten seyn;

Gleich wie aber aller hierunter beschehener Erinnerungen und triftiger Vorstellungen uneracht/ Stände sich dargu nicht anschicken wollen; Also/ daß es/ absonderlich nach An- laß der von Stånden jüngsthin unterm 16. dieses erstatteter unterthänigster Relation/ fast das Ansehen gewinne/ Stände seyen nicht gemeint/ in erwehntem Haupt- Einwilligungs- Geschäft was beständiges anzugehen;

Also seynd höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst betwogen worden/ besag- ter Dero **Gülich- und Bergischen Landständen** dabey beschehenem unterthänigstem Anruf- sen gnädigst zu deferiren/ und deme Zufolg dieselbe für diesmahl/ bis zu anderwerther Con- vocation vom Tag in Gnaden zu erlassen.

(L.S.) Pfeilsticker.

31* 2

Copie

B. H. H.

Copia Supplicæ Electoralis & respectivè Indulti Pontificii
in Puncto Collectationis Cleri,

CLEMENS PAPA XI.

N. 84.

Venerabilis Frater Salutem & Apost. Benedictionem &c. Cùm, sicut Dilectus Filius Nobilis Vir Carolus, Comes Palatinus Rheni, S. R. I. Princeps & Elector Heidelbergensis Nobis nuper exponi fecit, ipse Carolus Princeps Elector non minus egregio, quo fervet Orthodoxæ Religionis tuendæ & propagandæ Zelo, commotus, quàm præclaro B. Mem. Joannis Wilhelmi, dum vixit, Comitis Palatini Rheni, ejusdem S. R. Imperii Principis Heidelbergensis, Fratris sui Germani, non ità pridem ab humanis exempti, qui præteritum Bellum Turcicum, inito dudum, nempe ante triginta Annos, cum Clar. Mem. Leopoldo, dum pariter vixit, Romanorum Rege, in Imperatorem electo, Armorum Fœdere validè sustinuit, Exemplo excitatus, Clarissimo in Christo Filio Nostro, Carolo, eorundem Romanorum Regi, in Imperatorem similiter Electo, communem Christianæ Reipublicæ Causam adversùs infensissimum Illius Hostem strenuè ac feliciter nunc agenti Opem suam deesse noluit: Verùm Re accuratè perpensâ id omnino exploratò constet, nec Vires Ætarii ipsius Caroli Principis Electoris aliis Dispendiis & Calamitatibus jam attritas, nec *Laicorum sibi subditorum Facultates ingentibus hac de Causa faciendis Expensis usquequaque pares esse posse*: Ac propterea ipse Carolus, Princeps Elector aliquo ex Rebus & Bonis Ecclesiasticis & Locorum piorum in ejus Statibus & Dominis consistentium Subsidio à Nobis juvari plurimum desideret, Nos, licèt ab Ecclesiarum & Personarum Ecclesiasticarum ac locorum piorum Gravaminibus sumus maximè alieni, nec quidquam Nobis magis Cordi sit, quàm Eorum Libertatem & Immunitatem illibatam conservare &c.

Pro Copia Copiæ collationata concordante subs. & subsignavit

(L.S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis mpp.

Eminentissimi & Reverendissimi D. Domini,

Supplicavit jam à Mense Martio Anno 1717, Sanctissimo Domino Nostro, Elector Palatinus pro Indulto collectandi Clerum in suis Statibus & Dominis pro Summa *Ducentis Milite* Florenorum, Ratione gravissimarum Expenfarum, ad quas tenebatur Ratione Belli Turcici, ut Cæsareæ Majestati potenter assisteret, non solum pro sua rata & contingenti, juxta Consensum datum in Conventu Ratisbonensi, sed multò magis propter particulares Tractatus, Confœderationes & Unionem Sanguinis cum Cæsarea Majestate; repræsentavit etiam Sanctitati suæ, quod Serenissimus Elector defunctus Frater suus Clar. Mem. obtinuerit simile Indultum ab Innocentio XII. S. M. ad subveniendum Imperatori Leopoldo in Bello Turcico, dum tum Temporis Cassa Electoralis & Pauperes subditi Laici expenderant majores Summas, propter quas Ærarium publicum totaliter erat exhaustum, imò oppressum gravissimis Debitis, & Subditi Laici summè gravati & planè impotentes, insupèrque Status Serenissimi Electoris per ultima Bella Gallica planè devastati, & ex his Motivis Sua Sanctitas dignata, cum omni Clementissima Propensione concedere Indultum supradictum; Quod ultra alias amplissimas Clausulas munivit etiam Clausulâ sublatâ & Decreto irritanti, quòd nullus id ipsum annullare posset, ex Capite Defectus Intentionis, Sub-vel Obreptionis, nec unquam in Controversiam trahi, prohibendo omnibus etiam ipsam Aperitionem Oris & Restitutionem in integrum, prout latius patet in dicto Brevi Pontificio, quod emanavit cum Voto hujus Sacræ Congregationis & hic datur per extensum &c.

Pro Copia Copiæ verbo-tenus collationata concordante subs. & subsignavit.

(L.S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis.



Handwritten marginal notes in German, including: "In dem Kayserl. auch in B. nien / Hungarn und Böhmen", "Mercurius für die Zeit dieses Jahres", "In Euchen", "Büch- und Bergische", "Contra", "Im Jahr 1717", "gen zu Büch und", "Am 17ten", "ultimo".